

26.10.92**Empfehlungen
der Ausschüsse**EG - In - U - Wizu Punkt der 648. Sitzung des Bundesrates am 6. November 1992

**Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Verpackungen und
Verpackungsabfälle**

KOM(92) 278 endg.; Ratsdok. 8426/92

A

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften (EG),
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In) und
der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U)
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung zu nehmen:

- EG
U
1. Der vorliegende Richtlinienvorschlag wird den Forderungen des Umweltschutzes nicht gerecht. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, in den weiteren Verhandlungen in der EG sich für diese Anliegen einzusetzen und für entsprechende Änderungen Sorge zu tragen.
- EG
In
U
2. Die Reduzierung des Verpackungsmülls stellt einen wichtigen Schritt zur Bewältigung des Aufkommens an Hausmüll und hausmüllähnlichem Gewerbemüll dar. Verschiedene Mitgliedstaaten haben sich dieses schwierigen Problems bereits angenommen und Lösungen erarbeitet. Der einheitliche Binnenmarkt erfordert zwar einen gemeinsamen Mindeststandard, um - soweit möglich - das Abfallaufkommen zu begrenzen und die stoffliche Verwertung der unvermeidbaren Abfälle sicherzustellen. Im Interesse eines höchstmöglichen Umweltschutzes und wegen der unterschiedlichen Entsorgungsprobleme und -strukturen in den Mitgliedstaaten muß den einzelnen Staaten aber Spielraum für

Ausgeliefert am 27. OKT. 1992

strengere nationale Vorschriften verbleiben. Insbesondere darf die EG fortschrittliche Lösungen nicht be- oder verhindern. Die Bundesregierung wird deshalb gebeten, sich bei den weiteren Beratungen über die Richtlinie für folgende Änderungen einzusetzen:

- EG
U
3. Rechtsgrundlage
- Die Richtlinie sollte nicht auf Artikel 100a EWGV, sondern auf Artikel 130s EWGV gestützt werden, da Abfallwirtschaft und Umweltschutz im Vordergrund der Regelung stehen und die Mitgliedstaaten das Recht haben müssen, verstärkte Schutzmaßnahmen beizubehalten oder zu ergreifen.
- EG
U
4. Schutzklausel
- Die Richtlinie sollte um einen Artikel ergänzt werden, der den Mitgliedstaaten ausdrücklich einen Spielraum für eigene Lösungsmodelle mit strengeren Anforderungen eröffnet.
- Bei der Einrichtung von Mehrwegsystemen, beim Aufbau von Einrichtungen zur stofflichen Verwertung und bei den Entsorgungseinrichtungen gibt es erhebliche Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten, die durch einheitliche Vorgaben ohne Berücksichtigung nationaler oder regionaler Besonderheiten nicht sachgerecht zu lösen sind.
- Insbesondere dürfen die Erfahrungen mit der Verpackungsverordnung und dem gerade im Aufbau befindlichen Dualen System nicht unberücksichtigt bleiben:
- Wirtschaft und Handel nehmen bereits große Investitionen vor,
 - viele ausländische Lieferanten haben sich inzwischen auf die Anforderungen der Verpackungsverordnung eingestellt,
 - eine erneute Umstellung wäre den Bürgern, die bei der Vermeidung und Verwertung der Verpackungsflut größtenteils sehr engagiert mitwirken, nicht mehr vermittelbar und hätte auf ihre Motivation unvermeidbar negative Auswirkungen.
- EG
U
5. Zu Artikel 1
- Bei den Zielvorgaben sollte eindeutig festgelegt werden, daß primäres Ziel die Abfallvermeidung ist, insbesondere durch Mehrwegsysteme.
- EG
U
6. Zu Artikel 4
- Die Mindestfristen für die Aussonderung und stoffliche Verwertung der Verpackungen sollten deutlich verkürzt werden.
- EG
U
7. Die Quote für die stoffliche Verwertung der ausgesonderten Verpackungsabfälle sollte - wie in der Verpackungsverordnung - differenziert auf die anfallenden Verpackungsmaterialien aufgeschlüsselt und nicht einheitlich auf alle Verpackungsmaterialien bezogen werden.

- EG
U
8. Abfallvermeidung stellt den wirksamsten Beitrag zum Umweltschutz dar, da Abfälle, die nicht entstehen, die Umwelt nicht belasten und keine Entsorgungsprobleme hervorrufen. Außerdem werden Rohstoff- und Energiereserven geschont. Mehrwegsysteme haben sich mit Erfolg etabliert und stoßen auf eine breite Akzeptanz beim Bürger.
- EG
U
9. Stoffliche Verwertung und Behandlung von Abfällen müssen demgegenüber als "zweitbeste" Lösungen erkennbar werden.
- EG
U
10. Kürzere Fristen sind erforderlich, um baldmöglichst eine Reduzierung des Abfallaufkommens zu erreichen.
- EG
U
11. Die differenzierte Bemessungsgrundlage bei den Quoten in Nummer 2 ist notwendig, weil andernfalls bereits durch die stoffliche Verwertung von Glas als schwerster Fraktion die 60-Prozent-Quote erreicht wird.
- EG
U
12. Der Bundesrat geht davon aus, daß die Mitteilungspflicht der Mitgliedstaaten in Artikel 4 Nr. 2 - und an anderen Stellen der Richtlinie - vom Bund zu erfüllen ist. Er regt daher an, den in der Formulierung des ersten Satzes von Nummer 2 enthaltenen Durchgriff mit Regelungsvorgaben für die Länder zu streichen.
- EG
U
13. Zu Artikel 6
Bei der Kennzeichnung verwertbarer Verpackungen sollte zwischen der stofflichen Verwertung und der sonstigen Entsorgung unterschieden werden. Die allgemeine Verwertung erfaßt nämlich nach der EG-rechtlichen Terminologie gemäß Anhang II B der Richtlinie 75/442/EWG auch die Verwendung von Abfall als Brennstoff.
- EG
U
14. Zu Artikel 7
In Artikel 7 sollte Nummer 1 dahingehend ergänzt werden, daß die Richtlinie die Aufstellung verbindlicher Normen für zu vermeidende oder zu verbotende unangemessene und ökologisch bedenkliche Verpackungen auch auf der Ebene der Mitgliedstaaten ermöglicht.
- EG
In
U
15. Zu Artikel 8
Die Vorgaben für Informationssysteme sollten im Umfang reduziert und offener gestaltet werden, um die nach den vorgeschlagenen Vorgaben sehr aufwendige Erhebung von Daten zu beschränken und eine Benutzung vorhandener Datenbankstrukturen der Länder oder anderer zu ermöglichen.

Der Bundesrat geht daher davon aus, daß die Bundesregierung in den weiteren Beratungen über diese Informationssysteme und über Mitteilungspflichten sicherstellen wird, daß den Ländern aus derartigen Regelungen keine weiteren Pflichten erwachsen. Diese deutliche Position hält der Bundesrat auch für geboten, weil sich aus dem Anhang III dieser Richtlinie Zielvorstellungen der EG ergeben, die in deutlichem Widerspruch zum Regionalisierungs-, zum Deregulierungs- und zum Subsidiaritätsprinzip stehen.

- EG
U 16. Zu Artikel 11
Es sollte in Artikel 11 klargestellt werden, daß marktwirtschaftliche Maßnahmen - soweit sie als Instrumente zugelassen werden - und die darauf aufbauenden abfallwirtschaftlichen Maßnahmen nicht als wettbewerbsverzerrend gelten.
- EG
U 17. Auch ordnungsrechtliche Maßnahmen sind notwendig, da die grundlegenden Anforderungen des Artikels 7 nur von Industrie und Handel zu erfüllen sind und die erforderliche Lenkung und Beteiligung aller betroffenen Kreise durch marktwirtschaftliche Instrumente allein nicht erreicht werden kann.
- EG
In
U 18. Zu Artikel 13
Regelungen über Notifizierungspflichten müssen auf das geltende Gemeinschaftsrecht beschränkt bleiben, um eine vollständige Überwachung mitgliedstaatlicher Maßnahmen durch die EG-Kommission zu verhindern. Daher hält der Bundesrat die Streichung des Artikels 13 für erforderlich.
- EG
U 19. Zu Anhang II
Die in Anhang II Nr. 1 im vierten Spiegelstrich genannten Stoffe Blei, Kadmium, Quecksilber und Chrom VI sollten wegen ihrer Toxizität als Zusätze bei der Herstellung von Verpackungen generell verboten werden. Dies entspricht hinsichtlich Kadmium der Zielsetzung der EG-Kommission, die sich aus dem Entwurf einer zehnten Änderung der Richtlinie 76/769/EWG ergibt, der unter anderem ein Verbot von Kadmium und Kadmiumverbindungen als Stabilisierungsmittel vorsieht.
- U 20. Der Bundesrat benennt zu seinem Beauftragten für die Beratung der Vorlage bei der EG
Freistaat Bayern,
Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen
(RR Stephan Winter).

B

21. Der Wirtschaftsausschuß
empfiehlt dem Bundesrat, von der Vorlage Kenntnis zu nehmen.